

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 646

Bern, 10. August 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichterin Hubschmid Volz,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigte

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____
v.d. Rechtsanwalt D. _____
Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme
Strafverfahren wegen übler Nachrede

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Berner Jura-Seeland vom 18. Dezember 2025 (BJS 25
18850)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2025 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland das von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) initiierte Strafverfahren wegen übler Nachrede nicht an die Hand. Gegen die Nichtanhandnahme erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, am 30. Dezember 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

1. Die Verfügung vom 18. Dezember 2025 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Frau Staatsanwältin E._____, im Strafverfahren BJS 25 18850, sei aufzuheben und die Angelegenheit sei zur Eröffnung und Durchführung des Strafverfahrens gegen die Beschwerdegegnerin wegen übler Nachrede, mutmasslich mehrfach zum Nachteil des Beschwerdeführers begangen, an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Mit Verfügung vom 7. Januar 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und forderte den Beschwerdeführer auf, eine Sicherheit von CHF 1'400.00 zu leisten. Dieser Aufforderung kam er mit Einzahlung vom 9. Januar 2026 nach. Mit Verfügung vom 9. Januar 2026 stellte die Verfahrensleitung der Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde zu und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Stellungnahme vom 26. Januar 2026 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Nach einmaliger Fristerstreckung beantragte die Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 12. Februar 2026 nahm und gab die Verfahrensleitung Kenntnis von den Eingaben und teilte mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet wird. Am 22. Juli 2026 reichte Rechtsanwalt B._____ seine Kostennote ein.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die first- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Am 18. September 2025 reichte der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen übler Nachrede ein. Der Beschuldigten wird vorgeworfen, ihrer Anwältin gegenüber ehrverletzende Äusserungen über den Beschwerdeführer getätigt zu haben, welche vor Gericht im Rahmen der Parteivorträge durch die Anwältin wiederholt bzw. vorgebracht worden seien. In folgenden Aussagen sieht sich der Beschwerdeführer in seiner Ehre verletzt:

«Vielmehr sei es so gewesen, dass er auf die Schwester der Gesuchsgegnerin losgegangen sei.»

«Es sei daher klar, dass auf die Ausführungen von Personen, welche durch den Vater bezahlt wurden, nicht abgestellt werden könne.»

«Dass es den Kindern gut gehe, werde von den Lehrern gesagt, welche durch den Vater gekauft seien.»

«Die Schule sei das Sprachrohr und ein Manipulationsinstrument des Vaters.»

«... seit dem September 2023, als die Kinder nicht mehr zu Mutter habe gehen dürfen.»

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 / 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).
- 4.2 Nach Art. 173 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt, verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Der Verleumdung gemäss Art. 174 StGB macht sich strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. In objektiver Hinsicht entspricht das Delikt der Verleumdung damit grundsätzlich der üblen Nachrede (vgl. Art. 173 StGB), es ist aber erforderlich, dass die Äusserung unwahr ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2; 6B_1215/2020 vom 22. April 2021 E. 3.1; 6B_1254/2019 vom 16. März 2020 E. 6.1; je mit Hinweisen). Während der Täter im Falle der üblen Nachrede nachzuweisen hat, dass die von ihm vorgetragene Äusserung der Wahrheit entspricht oder er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB), müssen bei der Verleumdung die Strafverfolgungsbehörden nachweisen, dass die behauptete Tatsache unwahr

ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2; 6B_15/2021 vom 12. November 2021 E. 2.1.3; 6B_1309/2019 vom 6. Mai 2020 E. 3.3.2; je mit Hinweisen; so auch WOHLERS, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch - Handkommentar, 5. Aufl. 2024, N. 2).

Der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (BGE 145 IV 462 E. 4.2.2; 137 IV 313 E. 2.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2; 6B_1423/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 4.2; je mit Hinweisen). Der subjektive Tatbestand der Verleumdung verlangt Vorsatz. Dieser muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, namentlich den ehrverletzenden Charakter sowie die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten, wobei diesbezüglich Eventualvorsatz genügt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.3; 6B_458/2021 vom 3. März 2022 E. 3.1; 6B_1215/2020 vom 22. April 2021 E. 3.1; je mit Hinweisen). In Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung oder Verdächtigung ist direkter Vorsatz erforderlich. «Wider besseres Wissen» erfolgt diese nur dann, wenn der Täter sicher weiss, dass die Tatsachenbehauptung unwahr ist. Das Bewusstsein, dass sie möglicherweise falsch sein könnte, genügt mithin nicht (BGE 136 IV 170 E. 2.1; 76 IV 243; Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.3; 6B_1352/2021 vom 2. Mai 2022 E. 5; 6B_458/2021 vom 3. März 2022 E. 3.1; je mit Hinweisen).

5.

5.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme in der angefochtenen Verfügung wie folgt:

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, wenn das Bundesrecht dies vorsieht. Gemäss Art. 52 StGB sieht die Untersuchungsbehörde von der Strafverfolgung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.

Die vom Privatkläger als ehrverletzend erachteten Äusserungen wurden im Rahmen der Parteivorträge in einem Zivilverfahren betreffend Abänderung eines Scheidungsurteils gemacht. Ein Verfahren, welches im Anschluss an die Parteivorträge im Abschluss einer vollständigen Vereinbarung im vorsorglichen Massnahmeverfahren mündete.

Sogar wenn eine eingehende Prüfung der getätigten Äusserungen ergeben würde, dass diese ehrverletzend sind, ist vorliegend von der Strafverfolgung abzusehen, da Schuld und Tatfolgen ohnehin gering sind.

Aus diesen Gründen wird das Verfahren nicht an die Hand genommen.

5.2 Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Beschuldigte habe gegenüber ihrer Rechtsvertreterin bewusst unwahre und ehrverletzende Behauptungen über ihn aufgestellt, welche diese im Rahmen der Parteivorträge anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 6. August 2025 vor Gericht vorgetragen habe. Die Beschuldigte habe ihre Rechtsvertreterin dabei als Sprachrohr bzw. Tatmittlerin be-

nutzt, um das familienrechtliche Verfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen und den Beschwerdeführer herabzusetzen.

Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, weder die Schuld noch die Tatfolgen seien als geringfügig zu qualifizieren. Die Äusserungen seien bewusst, mehrfach und in diffamierender Absicht erfolgt und hätten bezweckt, das Gericht im Verfahren zu beeinflussen. Da dieselbe Gerichtspräsidentin auch im Hauptverfahren entscheiden werde und dort insbesondere die Fragen der Obhut bzw. einer möglichen Fremdplatzierung eines gemeinsamen Kindes zu beurteilen seien, wirkten die erhobenen Vorwürfe über das vorsorgliche Massnahmenverfahren hinaus fort. Die Beschuldigte habe die Behauptungen weder zurückgenommen noch sich dafür entschuldigt.

Zuletzt macht der Beschwerdeführer geltend, die Staatsanwaltschaft habe mangels Durchführung von Untersuchungshandlungen die Voraussetzungen von Art. 52 StGB nicht rechtsgenügend beurteilen können. Die angefochtene Verfügung enthalte keine genügende Auseinandersetzung mit den Strafzumessungskriterien des VBRS und verletze deshalb sowohl Bundesrecht als auch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Schliesslich liege weder hinsichtlich der Nichtanhandnahme noch der Anwendung des Opportunitätsprinzips ein Ausnahmefall vor, weshalb gestützt auf den Grundsatz «in dubio pro duriore» eine Strafuntersuchung hätte eröffnet werden müssen.

- 5.3 Die Generalstaatsanwaltschaft hält dem entgegen, dass bei der Beurteilung der Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen die prozessualen Darlegungsrechte und -pflichten der Parteien zu berücksichtigen seien. Die beanstandeten Äusserungen stünden im Zusammenhang mit dem familienrechtlichen Verfahren und beträfen die Regelung der Kinderbelange. Sie seien damit sachbezogen erfolgt. Die Äusserung betreffend den Osterbrunch sei als Reaktion auf die Darstellung des Beschwerdeführers erfolgt und stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem streitigen Geschehensablauf. Auch die Aussagen zur Schule und zu den Lehrpersonen seien im Kontext der Würdigung der eingereichten Beweismittel erfolgt und gingen nicht über das zur Interessenwahrung Erforderliche hinaus. Selbst wenn die beanstandeten Äusserungen als ehrverletzend zu qualifizieren wären, seien Schuld und Tatfolgen angesichts des Prozesskontexts als geringfügig zu beurteilen. Die Nichtanhandnahme sei daher zu Recht erfolgt.
- 5.4 Die Beschuldigte macht geltend, die beanstandeten Äusserungen seien im Zusammenhang mit dem familienrechtlichen Verfahren erfolgt und entsprechend im Gesamtkontext zu würdigen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien Parteivorbringen nur ausnahmsweise strafbar, namentlich wenn sie keinen sachlichen Bezug zum Verfahren aufwiesen oder ausschliesslich der Herabsetzung der betroffenen Person dienten. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die einzelnen Äusserungen stünden jeweils in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Eheschutzverfahren streitigen Fragen und stellten Reaktionen auf Vorbringen des Beschwerdeführers bzw. dessen Prozessvertreters dar. Zudem seien Mitteilungen einer Partei an ihre Rechtsvertretung im Hinblick auf die Prozessführung nach der Rechtsprechung nur mit Zurückhaltung als ehrverletzend zu qualifizieren.

Weiter bringt die Beschuldigte vor, die Staatsanwaltschaft habe gestützt auf die Strafanzeige und die eingereichten Unterlagen ohne Weiteres eine Nichtanhandnahme verfügen dürfen. Zusätzliche Untersuchungshandlungen hätten keine neuen Erkenntnisse erwarten lassen. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Art. 52 StGB berufe, sei darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung bereits deshalb nicht zur Anwendung gelange, weil kein strafbares Verhalten vorliege. Im Übrigen seien die Vorbringen des Beschwerdeführers einseitig und liessen ausser Acht, dass auch dieser im familienrechtlichen Verfahren erhebliche Vorwürfe gegen die Beschuldigte erhoben habe.

- 5.5 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Zur Begründung weist sie jedoch (wie nachfolgend zu zeigen sein wird) darauf hin, dass es im Sinne von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO bereits an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt.

Sämtliche vom Beschwerdeführer beanstandeten Äusserungen bilden Gegenstand eines familienrechtlichen Verfahrens. Sie betreffen insbesondere das angebliche Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber den gemeinsamen Kindern und deren Umfeld, die Glaubwürdigkeit der von den Parteien angerufenen Auskunftspersonen sowie den Beweiswert schulischer Stellungnahmen. Die Äusserungen erfolgten im Rahmen der Parteivorträge und dienten erkennbar dazu, den Standpunkt der Beschuldigten im Verfahren darzulegen und die Beweismittel aus ihrer Sicht zu würdigen.

Der Beschwerdeführer beschränkt sich demgegenüber weitgehend darauf, einzelne Formulierungen aus ihrem prozessualen Zusammenhang zu lösen und isoliert als ehrverletzend zu qualifizieren. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Äusserungen jedoch nach ihrem objektiven Sinngehalt im jeweiligen Kontext zu würdigen (BGE 148 IV 409 E. 2.3.2). Gerade bei Parteivorträgen ist entscheidend, ob die Äusserungen einen sachlichen Bezug zum Streitgegenstand aufweisen und der Wahrnehmung berechtigter Parteirechte dienen.

Dies trifft vorliegend auf sämtliche zu beurteilenden Äusserungen zu. Die Vorwürfe betreffend den Osterbrunch, die Kontakte der Kinder zur Beschuldigten sowie die angebliche Einflussnahme auf die Schule standen jeweils in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Massnahmenverfahren streitigen Kinderbelangen. Dass der Beschwerdeführer diese Vorbringen als unzutreffend oder überspitzt erachtet, vermag für sich allein keine Strafbarkeit wegen Ehrverletzung zu begründen. Soweit er geltend macht, die zu beurteilenden Äusserungen könnten die zuständige Gerichtspräsidentin beeinflussen und seien deshalb besonders gravierend, kann ihm nicht gefolgt werden. Zweck der Parteivorträge ist es gerade, das Gericht von der eigenen Darstellung des Sachverhalts und der eigenen Rechtsauffassung zu überzeugen. Der blosse Umstand, dass entsprechende Ausführungen geeignet sein könnten, auf die richterliche Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen, begründet für sich allein eindeutig keine strafrechtliche Ehrverletzung. Der gegenteiligen Auffassung des Beschwerdeführers zu folgen würde bedeuten, dass zahlreiche im Rahmen kontradiktorischer Gerichtsverfahren erhobene Tatsachenbehauptungen und Wertungen regelmässig Anlass zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen Ehrverletzungsdelikten gäben.

Unter Berücksichtigung des gesamten Kontextes bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die zu beurteilenden Äusserungen losgelöst vom Prozessgegenstand oder ausschliesslich mit dem Ziel erfolgt sind, den Beschwerdeführer herabzusetzen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass sie offensichtlich wider besseres Wissen erhoben worden wären. Bereits aufgrund der Strafanzeige und der eingereichten Unterlagen ergibt sich demnach offensichtlich, dass kein strafbares Verhalten vorliegt. Die Staatsanwaltschaft durfte daher im Ergebnis von der Eröffnung einer Strafuntersuchung absehen.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass auch die umfangreichen Ausführungen des Beschwerdeführers zu Art. 52 StGB am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Wie bereits die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hervorhebt, erfolgten die zu beurteilenden Äusserungen ausschliesslich im Rahmen des familienrechtlichen Verfahrens, standen im unmittelbaren Zusammenhang mit den dort streitigen Kinderbelangen und richteten sich an einen eng begrenzten Adressatenkreis (Gerichtspräsidentin, Gerichtsschreiber, Übersetzerin sowie die Parteien inklusive Vertretungen). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten möglichen Auswirkungen auf das familienrechtliche Verfahren vermögen daran nichts zu ändern, zumal sie in erster Linie die dortige Beweiswürdigung und nicht die strafrechtliche Beurteilung der Äusserungen betreffen. Selbst wenn daher die Voraussetzungen einer Ehrverletzung zu bejahen wären, wäre die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung, wonach von einer Strafverfolgung gestützt auf Art. 8 StPO i.V.m. Art. 52 StGB abzusehen wäre, nicht zu beanstanden.

6. Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.
7.
 - 7.1 Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und werden der von ihm geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe entnommen. Zuzugle seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.
 - 7.2 Die Entschädigung der beschuldigten Person, welche gegen die Privatküglerschaft, die eine Einstellung oder eine Nichtanhandnahme mit Beschwerde anfight, obsiegt, richtet sich grundsätzlich nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO. Bei Ofizialdelikten trägt der Kanton die Entschädigung für die angemessenen Aufwendungen der beschuldigten Person im Rechtsmittelverfahren, wenn die Privatküglerschaft erfolglos Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung erhebt. Geht es demgegenüber um Antragsdelikte, wird die unterliegende Privatküglerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Im hiesigen Beschwerdeverfahren gilt es, die Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahme eines Antragsdeliktes (üble Nachrede gemäss Art. 173 StGB) zu beurteilen, wobei die Beschuldigte obsiegt. Folglich hat der Beschwerdeführer für die Entschädigung des Rechtsanwalts der Beschuldigten aufzukommen.

- 7.3 Die Höhe der Entschädigung des anwaltlichen Aufwands in Verfahren vor den kantonalen Gerichten richtet sich nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Gemäss Art. 41 Abs. 2 KAG besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und b PKV reicht der vorliegende Tarifrahmen bis zu CHF 12'500.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).
- 7.4 Die private Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, macht für das Beschwerdeverfahren mit Kostennote vom 22. Juli 2026 einen Aufwand von CHF 4'612.65 (inkl. MWST) geltend. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache (unterdurchschnittlich), des Aktenumfangs (unterdurchschnittlich) sowie der Schwierigkeit des Prozesses (unterdurchschnittlich, zumal thematisch sehr beschränkt) erscheint die Honorarforderung als deutlich über dem gebotenen Aufwand liegend. Der geltend gemachte Zeitaufwand von 14 Stunden ist überhöht. Die Entschädigung der Beschuldigten für die Aufwendungen von Rechtsanwalt B._____ im Beschwerdeverfahren (Aktenstudium, Verfassen der 15-Seitigen Stellungnahme, Rechtsabklärungen, Kenntnisnahme vom Schriftenwechsel, Telefonate, usw.) wird daher auf pauschal CHF 2'500.00 festgesetzt und ist vom Beschwerdeführer auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und der geleisteten Sicherheit entnommen.
3. Die Entschädigung der Beschuldigten wird auf CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist vom Beschwerdeführer auszurichten.
4. Weitergehend wird keine Entschädigung gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt D._____ (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin E._____ (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 10. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichterin Hubschmid Volz

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.